



A-Priority
Gemeinderatskanzlei



Adressanten gemäss Verteiler

Regensdorf, 8. November 2024

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung Regensdorf

Guten Tag

Der Gemeinderat lädt Sie alle herzlich zur Vernehmlassung des Entwurfes der überarbeiteten Gemeindeordnung der Gemeinde Regensdorf ein.

Die letzte Revision der Gemeindeordnung erfolgte aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde, welche auf den 1. Januar 2018 vollzogen worden ist. Der Vorlage wurde am Urnengang vom 12. Februar 2017 mit einem Ja-Stimmenanteil von 83.25 % zugestimmt.

Der Gemeinderat hat sich nun mit Blick auf die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2026 zum Ziel gesetzt, die Gemeindeordnung kritisch zu überprüfen und wo aus seiner Sicht nötig, Anpassungen vorzunehmen.

1. Inhaltliche Anpassungen an der Gemeindeordnung

Nachfolgend werden die wesentlichen Artikel, die geändert werden sollen, erwähnt und die inhaltlichen Überlegungen erläutert.

Art. 2, Gemeindeart

Neu soll Regensdorf als Stadt bezeichnet werden. Die Revision des Gemeindegesetzes erlaubt diese Änderungen neu auch dann, wenn eine Gemeinde als Versammlungsgemeinde (ohne Parlament) organisiert ist. In der Praxis zeigt sich, dass bei Vernetzungstreffen mit Kanton, Gemeinden, anderen Städten, Verbänden, Investoren usw. immer wieder unklar ist, ob ein Gemeinderat von Regensdorf ein Exekutivmitglied oder ein Legislativmitglied ist. In Gemeinden mit Parlament sind die Gemeinderäte in der Regel Parlamentsmitglieder. Im Weiteren zeigt sich, dass die Gemeinde Regensdorf mit schon heute mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Bälde mit 23 – 26'000 Einwohnerinnen und Einwohner de facto eine Stadt ist und auch als solche in Presse, Verbänden usw. wahrgenommen wird.

Wichtig ist zu erwähnen, dass mit der Änderung der Bezeichnung keinerlei zusätzliche Rechte oder Pflichten und **keine zusätzlichen Kosten** einhergehen.

Art. 4, Jugendparlament

Siehe Ausführungen unter «2. Verfahrenshinweise».

Art. 6, Urnenwahl

Art. 21, Zusammensetzung (Stadtrat)

Art. 28, Zusammensetzung (Primarschulpflege)

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass das Präsidium der Primarschulpflege künftig nicht mehr an der Urne direkt gewählt wird, sondern dass das Präsidium wie bei allen anderen Ressorts aus seiner Mitte abzuordnen ist. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass somit die am meisten geeignete Person für dieses wichtige Amt bestimmt werden kann. Zudem bietet dieses Wahlverfahren im schlechtesten Fall auch die Möglichkeit, dem Präsidium die Dossiers zu entziehen oder im Fall von unüberbrückbaren Differenzen und erheblichen Schwierigkeiten in der Amtsführung während der Amtsdauer eine Neukonstituierung vorzunehmen ohne dabei – wie in der Vergangenheit bereits erlebt – eine öffentliche Schlammschlacht zu erleben, die allenfalls noch mit teuren und aufwändigen Rechtsmittelverfahren begleitet werden muss. Das Präsidium der Primarschulpflege wird somit den anderen Ressorts rechtlich gleichgestellt. Die Primarschulpflege ist mit dieser Änderung einverstanden. Es entstehen dadurch keine Folgekosten.

Art. 8, Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 15, Finanzbefugnisse, Gemeindeversammlung

Art. 26, Finanzbefugnisse, Gemeinderat

Art. 34, Finanzbefugnisse, Primarschulpflege (keine Erhöhung)

Art. 41, Finanzbefugnisse, Sozialbehörde

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen auf allen Entscheidungsstufen den heutigen Bedürfnissen und Tatsachen nicht mehr vollumfänglich gerecht werden. Er empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf den Ebenen Sozialbehörde, Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne entsprechende Erhöhungen der Finanzkompetenzen.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen (neu)

Die Bestimmungen betreffend Offenlegung der Interessenbindungen haben in der Gemeindeordnung «alt» gefehlt. Sie wurden neu gemäss den Empfehlungen des GAZ aufgenommen. Die Formulierungen entsprechen den GAZ-Empfehlungen.

Art. 23, Abs. 1, Ziff. 1, lit. c) Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Diese Bestimmung ist aufgrund der Empfehlungen des GAZ mit Blick auf die Übergangssituationen von alter zu neuer Gemeindeordnung aufgenommen worden (siehe dazu auch Ausführungen des GAZ im Vorprüfungsbericht). Es handelt sich um eine rein verfahrenstechnische Übergangsbestimmung.

Art. 25, Abs. 1, Ziff. 6, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Stadtrat)

Art. 33, Abs. 1, Ziff. 6, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Primarschulpflege)

Die bereits bestehende Formulierung betreffend Stellenschaffung wurde im Sinne der allgemeinen und bereits heute herrschenden Rechtsauffassung und Handhabung des Gemeinderates dahingehend präzisiert, dass die Stellenschaffungskompetenz nur dann Bestand hat, sofern damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu

bewilligen sind. Diese bereits bestehende Kompetenz hat sich bewährt, wird in 6 von 7 Furttaler Gemeinden und weitestgehend in allen Grossgemeinden ohne Parlament im Kanton Zürich so angewendet (z.B. Horgen, Bassersdorf, Affoltern am Albis, Volketswil, Gossau, Wallisellen, nicht abschliessende, nur exemplarische Aufzählung).

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Primarschulpflege

Siehe Ausführungen unter «2. Verfahrenshinweise»

Art. 40, Aufgaben Sozialbehörde

Die Ergänzung betreffend strategische Ausrichtung stellt eine Präzisierung der künftigen Ausrichtung der Sozialhilfegesetzgebung dar, wie es der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat. Die SHG-Revisionsvorschläge des Regierungsrates werden aktuell in der zuständigen kantonsrätlichen Kommission beraten. Der Gemeinderat verzichtet darauf, die Sozialbehörde, wie es das Gesetz auch vorsehen würde, aufzuheben. Er erachtet die Arbeit der Sozialbehörde als wichtig und die heutige Organisation als zielführend.

2. Verfahrenshinweise

Der erste Entwurf der GO des Gemeinderates wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zur formellen Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht des GAZ ging in der Gemeinde Regensdorf am 31. Oktober 2024 ein. Die wenigen im Vorprüfungsbericht empfohlenen Änderungen hat der Gemeinderat wie oben ausgeführt fast durchwegs übernommen.

Einzig mit dem Hinweis des GAZ, dass eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat betreffend Einführung eines Jugendparlaments aus Sicht des GAZ nicht zulässig ist, ist der Gemeinderat nicht einverstanden und vertritt eine andere Rechtsauffassung. Der Gemeinderat möchte an seiner Auffassung festhalten. Dies aus dem Grund, dass ihm ohne weitere Gemeindeordnungsrevision die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein Jugendparlament auch wieder abzuschaffen, sollte es keine tatsächliche Wirkung entfalten.

Zudem empfiehlt das GAZ, die Anstellungskompetenzen der Primarschulpflege detaillierter zu benennen, um Klarheit betreffend Zuständigkeiten zu erhalten. Der Gemeinderat ist ebenfalls daran interessiert Klarheit in Bezug auf die Anstellungskompetenzen zu schaffen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem GAZ und dem Hinweis seitens der Gemeinde, dass diese Anstellungskompetenzen rechtsgenügend und detailliert in der durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 verabschiedeten Personalverordnung geregelt seien, hat das GAZ signalisiert, dass diese Haltung akzeptiert werde, zumal es sich beim Hinweis des GAZ lediglich um eine Empfehlung und nicht um einen Genehmigungsvorbehalt handle.

Alle anderen Empfehlungen seitens des GAZ wurden übernommen.

3. Wie weiter? Nächste Verfahrensschritte

Nach Abschluss des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens werden die Eingaben durch den Gemeinderat geprüft und wo er dies für sinnvoll erachtet in den Revisionsentwurf eingearbeitet. In der Folge wird die überarbeitete Version dem GAZ erneut zur formellen 2. Vorprüfung unterbreitet. Nach Eingang der erneuten Rückmeldung des GAZ wird diese wiederum durch den Gemeinderat beurteilt und im Anschluss daran wird die Weisung zu

Handen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erstellt. Geplant ist, dass die Gemeindeordnung am 18. Mai 2025 dem Souverän im Rahmen eines Urnenganges zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

4. Fristen

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Einreichung Ihrer Begehren am **Donnerstag, 28. November 2024, 16:00 Uhr (Eingang)** endet. Die Begehren sind unter folgendem Link einzureichen: <https://smart-regensdorf.ch/de/gemeindeordnung>. Zu spät eingereichte Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat bedankt sich schon jetzt für Ihr aktives Mitwirken und ist gespannt auf die Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse



Stefan Marty
Gemeindepräsident



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Kopie an

- Politische Parteien
- Rechnungsprüfungskommission
- Sozialbehörde
- Primarschulpflege
- Verwaltungskader
- Einwohnerinnen und Einwohner von Regensdorf